



Zahl: 131-9/334/2021

Feistritz im Rosental, 14.01.2022  
SF/sg

## KUNDMACHUNG

Firma BC Regionalwärme Industriecontracting GmbH, vertreten durch Herrn Johann Hafner, <sup>St.</sup>Gandolf 4/3, 9071 Köttnersdorf hat mit Eingabe vom 18.10.2021, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

### Errichtung einer Biomassendampfkesselanlage

auf dem Grundstück Nr.: 827/3, KG: Feistritz im Rosental, EZ: 544, angesucht.

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Feistritz im Rosental ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF. LGBl. 48/2021 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Dienstag, dem 01.02.2022 mit Beginn um 13:30 Uhr**

an. Die Kommission tritt An Ort und Stelle zusammen.

*Auf der Grundlage des § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19- VwBG ist die Augenscheinverhandlung im Sinne der geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich und es liegen daher keine Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch COVID-19 Maßnahmen zur Teilnahme an der Verhandlung vor. Es wird auf die derzeit geltenden COVID-Schutzmaßnahmen (Tragen von NMS Masken, Abstandhaltung usw.) hingewiesen. Ferner wird ersucht einen eigenen Kuli zur Verhandlung mitzubringen.*

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Feistritz im Rosental während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

#### **§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.:**

Abs. (1) wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Abs. (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Abs. (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

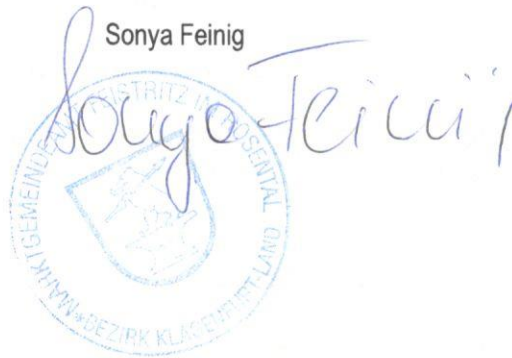
Abs. (3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Abs. (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

**Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen.**

Die Bürgermeisterin:

Sonya Feinig



The image shows a handwritten signature in blue ink that reads "Sonya Feinig". Below the signature is a circular official stamp in blue ink. The stamp contains the text "GEMEINSCHAFTSBAUSTRITZ IN OSTENTAL" at the top and "MUNIZIPALGEMEINSCHAFTSBAUSTRITZ IN OSTENTAL" at the bottom. In the center of the stamp is a coat of arms featuring a shield with a cross and a smaller shield below it, topped with a crown. The text "BEZIRK KLAGENFURT-LAND" is visible at the bottom of the stamp.

Ergeht mit RSb an:

Bauwerber

BC Regionalwärme Industriecontracting GmbH, z.Hd. Johann Hafner, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf

Eigentümer  
SV Brandschutz

Johannes Hafner Besitz u. Beteiligung GmbH., St. Gandolf 4/3, 9072 Köttmannsdorf  
Landesfeuerwehrverband Kärnten, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Bausachverständiger  
SV Arbeitsschutz  
Planverfasser

Liendl Josef Ernst Ing., Flurweg 9, 9071 Köttmannsdorf  
Dipl.-Ing. Wilhelm Singer, Laiplach 9, 9162 Ferlach  
Arch. DI Robert Heiglauer, Kirchweg 32, 9552 Steindorf am Ossiacher See

angeschlagen am: 14.01.2022  
abgenommen am: 01.02.2022